

## **Anlage 2**

### **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Innenstadt III“ in Backnang**

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am ..... folgende

**Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt III“ in Backnang beschlossen.**

#### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

1. Für die Sanierung „Innenstadt III“ in Backnang wurde am 11.04.2019, rechtskräftig seit 27.04.2019, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt III“ wird um die im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Stuttgart vom September 2020 gekennzeichneten Flächen erweitert.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

In diesen Bereichen liegen städtebauliche Mängel vor, die beseitigt werden sollen.

2. Werden innerhalb des Gebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die im Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsflächen. Die Sanierung wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt.

#### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften von § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzungen

wenn sie nicht in allen Fällen der Nr. 1 innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Backnang geltend zu machen.

Auf die Bestimmung des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang, Im Biegel 13, 71522 Backnang, von Jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei der Stadt Backnang unter Telefon: (07191) 894 -240 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH unter Telefon: (0711) 6454 -2142.

Backnang, den  
Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister